

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	8 (1937)
Heft:	4
Rubrik:	SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

putzen (Putzhobel), Längs- und Hirnkante gerade und winkelrecht stoßen.
 Ein Brett auf genaues Maß zuschneiden, aushobeln (Abrichten und von der Dicke hobeln), ringsum winkelrecht stoßen. Diverse Hobelübungen. Fälzen, Nuten, Abplatten, Rundstab und Profile. (Z. Bl. 51.)

Winkelverbindungen: Ueberplatten, stumpf auf Gehrung. (Zch. Bl. 52, 53.)
 Schlitzen, Stemmen, einfache Schere und Zapfen, Doppelzapfen (Dübeln). (Zch. Bl. 54—56.)
 Schlitzen und Stemmen mit Stab und Falz. (Zeich. Bl. 57, 58.)
 Auf Gehrung und Conter-Façon, Graten, Gratleiste liegend und aufrecht, Gratbode, einseitig und Doppel-Grat. (Zch. Bl. 59.)

Eckverbindungen: Nut und Feder, stumpf einlassen. (Zch. Bl. 60, 61.)
 Gehrung und Feder extra.
 Zinken offen und einseitig verdeckt. (Zch. Bl. 62.)

Breiteverbindungen: Stumpfe Leimfuge (für Weichholz), Fuge mit Dübel, Zapfen, Nut und Feder (für Hartholz), maschinelle Kammfuge. (Zch. Bl. 63.)

Längsverbindungen: Schiff, einfaches Ueberplatten. Ueberplatten mit Schwabenschwanz. (Zch. Bl. 64.)
 Ueberplatten mit franz. Verschluß. (Zch. Bl. 65.)

Raspeln und Feilen: Schweifen und Verputzen einer genau aufgezeichneten Schweifung. (Zch. Bl. 66.)

Ausführung einfacher Gegenstände.
Mithilfe in der Werkstatt. Botengänge etc.

2. Lehrjahr.

Mit Maschinenhilfe.

Stetes Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Schwierigere Holzverbindungen und Zusammenbau.
 Sprossen übereinander schneiden. (Zch. Bl. 67.)
 Stäbe, Kröpfen, Rahmen mit eingelegten Füllungen. (Zch. Bl. 68.)
 Rahmen mit überschobener Füllung. (Zch. Bl. 69.)
 Zinken schräg, offen und verdeckt, auf Gehrung. (Zch. Bl. 70, 71.)
 Fußverbindungen. (Zch. Bl. 72.)
 Kranz, Seiten und Sockel. (Zch. Bl. 10.)

Anschlagen von Beschlägen: Klavierbank, Scharnieren. (Zch. Bl. 13—17.)
 Fischbänder, Zapfenband, Stellscheren, Schnäpper, Einstech-, Einlaß- und Stangenschloß. (Z. Bl. 14, 15.)
 Schrankbeschläge, Schieb- und Glastürenbeschläge usw. (Zch. Bl. 10, 18.)

Fourniertechnik: Holzbehandlung, Leim auftragen, Absperrnen, Blindabsperren, Bockfournier zusammensetzen und fournieren.

Mithilfe bei Arbeiten in der Werkstatt und auf der Kundschaft.

Ausführung kleiner Reparaturen.

Ausführung einfacher Kastenmöbel mit Türen und Schubladen.

3. und 4. halbes Lehrjahr.

Förderung der einzelnen Arbeiten zu rationellen Arbeitseinteilungen, vor allem zur Selbständigkeit, sauberer Arbeit und Tempo.

Vollständige Beherrschung der Plan- und Zeichnungsleeskunst.

Selbständiges Reißen.

Oberflächenbehandlung. Beizen, Wachsen, Mattieren, Polieren.

Ausführung aller vorkommenden Arbeiten bis zur Ablieferung.

Selbständige Kundenarbeit mit Maßnahmen.

Einführung in die Bedienung der Holzbearbeitungsmaschinen.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, daß er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm angeführten Punkte vollständig durchlaufen hat und eine erfolgreiche Lehrabschlußprüfung erwartet werden darf.

Der Aufsatz sollte einen kurzen Einblick geben in die Methodik der Handwerkerausbildung. Sie hat zwei wichtige Vorteile, nämlich die Sicherheit über das Ziel, das erreicht werden muß und — für unsere Anstaltsverhältnisse ebenso wichtig — die Sicherheit über die Ausbildungsstufe, auf der sich ein Lehrling jeweilen befindet.

Die Lehrgänge haben wir nicht für uns allein gemacht. Sie haben nur Wert, wenn sie von möglichst vielen Meistern angewendet werden. Wir stellen deshalb auch unser Material, Zeichnungen und Text gerne jedermann zur Verfügung. Der Lehrgang für Schreiner kostet Fr. 23.—, derjenige für Schlosser Fr. 9.80, für Mechaniker Fr. 9.—.

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Telephon 23.993

Aktuar. A. Joss, Verwalter, Wädenswil, Tel. 956.941 — Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Tel. 29.12

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern)

Wir machen auch an dieser Stelle auf die Einladung zur **Tagung in Schaffhausen** am 10. und 11. Mai aufmerksam. Der Vorstand erwartet zahlreiche Beteiligung.

Eidgenössische Luftschutzkommission. Herr Oberst Hauser in Lausanne schreibt uns u. a.:

„Geeignete Anstalten können m. E. im Bedarfsfalle jederzeit als Hilfspitälter für Gasverletzte erklärt werden.“

Im Kriegsfalle möchte ich Ihnen dringend empfehlen, wie dies auch für die Zivilkrankenanstalten vorgesehen ist, Ihre Anstalten soweit immer möglich zu entleeren, d. h. diejenigen Insassen, bei denen es möglich, anderswo, z. B. bei Verwandten oder in Anstalten auf dem Lande, unterzubringen. Für diejenigen Insassen und für das Personal, das Sie behalten müssen, sind Schutzräume einzurichten, nach den Vorschriften der „Instruktion für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung“. Die örtlichen Luftschutzkommissionen werden nähere Weisungen erteilen; Sie müssen sich mit ihnen in Verbindung setzen.

Die Anschaffung von Gasmasken ist sicherlich zu empfehlen. Wir besitzen eine vereinfachte, verbilligte

Zivilgasmasken, über die Ihnen die Abteilung für passiven Luftschutz nähere Angaben machen kann.“

Wir veröffentlichen diesen Auszug, weil er manchem einen Wegweiser in dieser heiklen Frage sein kann. Herr Oberst Hauser, Chemin de la Joliette 5, Lausanne, ist gern bereit, weitere Fragen zu beantworten. Wer solche hat, wende sich an das Präsidium des SVERHA in Zürich, das alles weiterleiten wird.

Vergessen nicht die **Sammlung für notleidende Anstaltsleute:** Postscheck SVERHA III 4749 (Bern). Vermerk: Sammlung.

Wir können unsren Mitgliedern die erfreuliche Mitteilung machen, daß sich der **Schweizerische Zentralverband für das Blindenwesen** unserem Fachblatte nun auch offiziell angeschlossen hat. Möge die Zusammenarbeit eine recht schöne werden!

Der Vorstand.